



Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Universität für Bodenkultur Wien

Wien, 15. August 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6b/2016
Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014).

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Hochschülerinnen- und Höchschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien (im folgenden ÖH BOKU genannt) bezieht zum Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) (Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.500/0018- WF/IV/6b/2016) wie folgt Stellung:

Die ÖH BOKU begrüßt die Initiative des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz zu novellieren. Viele notwendige Änderungen bzw. Anpassungen sind eingeflossen, jedoch sieht die ÖH BOKU bei einigen Punkten noch Verbesserungsbedarf.

Die Anmerkungen der ÖH BOKU zum vorliegenden Entwurf werden im Folgenden erläutert:

ad §4 (1a): Die Klarstellung der Möglichkeit ordentliche und außerordentliche Mitgliederinnen und Mitglieder vor Behörden und Verwaltungsgerichten zu vertreten wird von der ÖH BOKU begrüßt.

ad §5 (2): Grundsätzlich wird die Verlängerung der Fristen zur Anzeige von Veranstaltungen sowie zur Untersagung eben dieser Veranstaltungen von der ÖH BOKU begrüßt, da es für beide Seiten eine Verbesserung und eine Erhöhung der Flexibilität und Planbarkeit bedeutet. Jedoch bedarf es hier einer genaueren Definition, da der Begriff "Werktag" nicht ausreichend definiert ist. Bezugnehmend auf die Möglichkeit einer Kautionsforderung sieht die ÖH BOKU die ungenaue Erläuterung zu den Vorbedingungen sowie der Maximalhöhe der Kautions als problematisch an und es bedarf jedenfalls einer Präzisierung.

ad §6 (3): Die Erhöhung des Strafausmaßes wird von der ÖH BOKU begrüßt, jedoch sollte eine Vereinheitlichung innerhalb des vorliegenden Entwurfes angestrebt

Stellungnahme der ÖH BOKU zum Änderungsentwurf des HSG 2014

werden, da es sich jedenfalls um das selbe Delikt handelt und somit auch einheitlich geahndet werden soll.

ad §12 (2a): Die Klarstellung der Möglichkeit ordentliche und außerordentliche Mitgliederinnen und Mitglieder vor Behörden und Verwaltungsgerichten zu vertreten wird von der ÖH BOKU begrüßt.

ad §13 (1): Grundsätzlich wird die Verlängerung der Fristen zur Anzeige von Veranstaltungen sowie zur Untersagung eben dieser Veranstaltungen von der ÖH BOKU begrüßt, da es für beide Seiten eine Verbesserung und eine Erhöhung der Flexibilität und Planbarkeit bedeutet. Jedoch bedarf es hier einer genaueren Definition, da der Begriff "Werktag" nicht ausreichend definiert ist. Bezugnehmend auf die Möglichkeit einer Kautionsforderung sieht die ÖH BOKU die ungenaue Erläuterung zu den Vorbedingungen sowie der Maximalhöhe der Kautionsforderung als problematisch an und es bedarf jedenfalls einer Präzisierung.

ad §13 (6): Die ÖH BOKU begrüßt die Verschärfung des Datenschutzes, jedoch sollte eine Vereinheitlichung des Strafausmaßes im vorliegenden Entwurf angestrebt werden, da es sich jedenfalls um das selbe Delikt handelt und somit auch einheitlich geahndet werden soll. Es soll das Strafausmaß einheitlich auf 3 000 Euro bis zu 30 000 Euro, im Falle einer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, festgelegt werden.

ad §19 (3): Die ÖH BOKU begrüßt die Erhöhung der Mandate von Studienvertretungen ab 7000 Wahlberechtigten, da so eine adäquate Vertretung gewährleistet werden, sowie die Beratungspflicht wahrgenommen werden kann.

ad §24 (1): Grundsätzlich wird die Verlängerung der Fristen zur Anzeige von Veranstaltungen sowie zur Untersagung eben dieser Veranstaltungen von der ÖH BOKU begrüßt, da es für beide Seiten eine Verbesserung und eine Erhöhung der Flexibilität und Planbarkeit bedeutet. Jedoch bedarf es hier einer genaueren Definition, da der Begriff "Werktag" nicht ausreichend definiert ist. Bezugnehmend auf die Möglichkeit einer Kautionsforderung sieht die ÖH BOKU die ungenaue Erläuterung zu den Vorbedingungen sowie der Maximalhöhe der Kautionsforderung als problematisch an und es bedarf jedenfalls einer Präzisierung.

ad §24 (6): Die ÖH BOKU begrüßt die Verschärfung des Datenschutzes, jedoch sollte eine Vereinheitlichung des Strafausmaßes im vorliegenden Entwurf angestrebt werden, da es sich jedenfalls um das selbe Delikt handelt und somit auch einheitlich geahndet werden soll. Es soll das Strafausmaß einheitlich auf 3 000 Euro bis zu 30 000 Euro, im Falle einer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, festgelegt werden.

ad §31 (3): Die ÖH BOKU begrüßt die Änderung von ECTS-Reduktion zu tatsächlichem Erhalt von "ÖH-ECTS", da so der volle ECTS-Umfang von Studien gesichert wird und so die Durchlässigkeit im Rahmen des Bologna-Prozesses gewährleistet ist.

ad §31 (3a): Die ÖH BOKU kritisiert, dass der Erhalt von ECTS-Anrechnungspunkten von der Existenz einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft abhängig gemacht werden soll. Diese Ziffer soll ersatzlos gestrichen werden.

ad §36 (6): Die ÖH BOKU begrüßt die Gleichstellung von Referentinnen und Referenten und Vorsitzenden im Bezug auf Wahl und Abwahl, da dies den demokratischen Prozess transparenter gestaltet.

ad §43 (5): Das Ausmaß an personenbezogenen Daten, dass in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis aufgenommen werden soll, wird von der ÖH BOKU als äußerst kritisch betrachtet, da weder Geschlecht noch E-Mail Adresse in einem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, unserer Meinung nach erforderlich sind. Sollte diese Änderung nicht berücksichtigt werden, ist jedenfalls im Bezug auf die Geschlechterdiversität nach den EU-Vorgaben zu handeln.

ad §51 (3): Die ÖH BOKU versteht die Intention des Gesetzgebers für die Besetzung dieser Kommission die größtmögliche Auswahl zu haben und erachtet diese als sehr sinnvoll, da die Durchführung der Wahl erheblich erleichtert wird. Jedoch ist aus Sicht der ÖH BOKU die Möglichkeit, dass eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter sich selbst betreffende Stimmen auszählt damit gegeben und ein reibungsloser gesetzeskonformer Ablauf ist anzuzweifeln. Eine eigene Regelung für die Auszählung wäre eine Lösung.

ad §55 (4): Diese Änderung wird von der ÖH BOKU sehr begrüßt, da sie den Umstieg auf ein weiteres Studium ohne Mandatsverlust gewährleistet.

Aus den ausgeführten Gründen begrüßt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien die vorliegende Überarbeitung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz unter Berücksichtigung der von uns genannten Änderungsvorschläge.

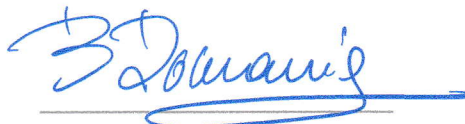
Mit der Bitte um Kenntnisnahme

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien



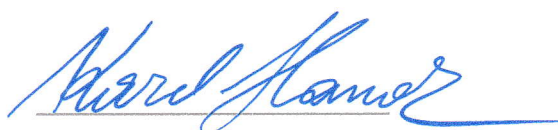
Katja Schirmer

Vorsitzteam



Benjamin Domanig

Referent für Bildungspolitik



Karel Hanak

Referat für Bildungspolitik